

Erforderlich sind die aktuellen Rentenversicherungsunterlagen der/des Verstorbenen sowie eine Heiratsurkunde, eine Sterbeurkunde und der Personalausweis sowie Einkommensnachweise des Hinterbliebenen. Bitte wenden Sie sich an den/die zuständige/n Mitarbeiter/-in bei der Gemeinde Hohenthann (Erdgeschoß, Zimmer 2 - [Terminvereinbarung ist zur Antragsstellung erforderlich](#) – Tel: [08784/9616-19](tel:08784961619)).

Waisenrente

Kinder und Stiefkinder der/des Verstorbenen können bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. unter bestimmten Voraussetzungen auch darüber hinaus (z.B. bei Schul- oder Berufsausbildung) Waisenrente erhalten. Dies gilt auch für Pflegekinder, Enkel und Geschwister, wenn sie im Haushalt der/des Verstorbenen lebten oder von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Sterbegeld

Die Zahlung von Sterbegeld durch die gesetzlichen Krankenkassen wurde für Sterbefälle ab dem 01.01.2004 abgeschafft. Es sollte jedoch in jedem Fall die Weiterversicherung von bisher mitversicherten Familienmitgliedern geklärt werden.

Die Bestattungskosten übernimmt unter Umständen auch anteilig eine Gewerkschaft oder bei Tode durch einen Arbeits-unfall die gesetzliche Unfallversicherung. Bitte informieren Sie sich bei diesen Stellen.

Bank- und Versicherungsverträge

Über Konten der/des Verstorbenen kann nur verfügen, wer eine über den Tod hinaus gültige Vollmacht oder einen Erbschein (vom Amtsgericht) besitzt.

Daueraufträge und Abbuchungsermächtigungen sollen überprüft werden und evtl. gekündigt bzw. widerrufen werden.

Versicherungen der/des Verstorbenen müssen gekündigt oder umgeschrieben werden.

Die Mitgliedschaft der/des Verstorbenen in Vereinen und Parteien ist schriftlich zu kündigen. Abonnements für Zeitungen, Bücher usw. sind ebenfalls zu kündigen ggf. umzuschreiben.

Nachlassgericht

Das Amtsgericht – Nachlassgericht ist zu verständigen, wenn der Verstorbene ein Testament hinterlassen hat; auf Antrag wird ein Erbschein zum Nachweis der Erbberechtigung ausgestellt.

Ist das Testament beim Amtsgericht oder bei einem Notar hinterlegt worden, so erfolgt die Meldung an das Nachlassgericht durch das Standesamt.

Liebe Bürgerinnen und Bürger

Der Schmerz über den Verlust eines Menschen verhindert oft klare Überlegungen. Dabei müssen innerhalb kürzester Zeit viele Entscheidungen getroffen werden.

Dieser Handzettel soll Ihnen wichtige Hinweise und Tipps geben. Er kann sicher nicht alle Fragen beantworten, er soll jedoch auf das Wichtigste hinweisen.

Ihr

*Peter Dreier
1. Bürgermeister*

Was ist bei einem Trauerfall zu veranlassen?



Gemeinde Hohenthann
Rathausplatz 1
84098 Hohenthann

Tel: 08784/9616-0
Fax: 08784/9616-50
Internet: www.84098-hohenthann.de
E-Mail: verwaltung@84098-hohenthann.de

Todesbescheinigung durch den Arzt

Stirbt ein Mensch, ist zunächst ein Arzt, in der Regel der Hausarzt zu benachrichtigen. Der Arzt stellt die Todesursache fest und stellt die Todesbescheinigung aus, die zur Beurkundung des Sterbefalls und Ausstellung der Sterbeurkunden benötigt wird.

Anzeigepflicht beim Standesamt

Jeder Sterbefall muss spätestens am dritten auf den Tod folgenden Werktag dem Standesamt angezeigt werden, in dessen Gebiet der Tod eingetreten ist. Zur mündlichen Anzeige verpflichtet ist jede Person, die mit dem Verstorbenen in häuslicher Gemeinschaft gelebt hat, der Wohnungsinhaber, sowie jede andere Person, die beim Tod zugegen war oder aus eigenem Wissen unterrichtet ist. Todesfälle in Krankenhäusern und Altenheimen zeigen diese direkt an, außerordentliche Todesfälle (Unfall usw.) die Polizei.

Zur Sterbefallanzeige benötigen Sie: In jedem Falle die ärztliche Todesbescheinigung. Wenn der Verstorbene ledig war: Die Geburtsurkunde oder beglaubigten Abschrift aus dem Geburtenregister. Wenn der Verstorbene verheiratet war oder eine Lebenspartnerschaft bestand: Die Geburtsurkunde oder beglaubigte Abschrift aus dem Geburtenregister des Verstorbenen und die Eheurkunde/Lebenspartnerschaftsurkunde oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Ehe- oder /Lebenspartnerschaftsregister. Wenn die Ehe bereits aufgelöst war: Die Geburtsurkunde des Verstorbenen und die Ehe- bzw. Lebenspartnerschaftsurkunde der letzten Ehe oder Lebenspartnerschaft oder einen beglaubigten Ausdruck aus dem Eheregister/Lebenspartnerschaftsregister, ggf. einen gesonderten Nachweis über die Auflösung. Da eine abschließende Aufzählung der vorzulegenden Unterlagen nicht möglich ist, entscheidet der Standesbeamte nach Lage des Einzelfalles, welche Unterlagen evtl. zusätzlich zur Beurkundung erforderlich sind. Auf der Grundlage der Beurkundung des Sterbefalls erhalten Sie die Urkunden, die Sie zur Bestattung und Geltendmachung von Ansprüchen gegen Versicherun-

gen, Behörden usw. evtl. benötigen.

Falls Sie sich an ein Bestattungsunternehmen wenden, kann dieses die Anzeige für Sie erledigen.

Bestattungstermin

Der Termin zur Aussegnung und Beerdigung sollte mit dem zuständigen Pfarramt und dem Bestatter festgelegt werden. Der/Die Verstorbene darf frühestens 48 Stunden nach Eintritt des Todes bestattet werden. Die Erdbestattung oder Einäscherung muss innerhalb von sieben Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen.

Gräber und Bestattungsarten

Bei der Friedhofsverwaltung der Gemeinde Hohenthann im Rathaus (1. Stock, Zimmer 10) können Gräber ausgesucht werden, falls noch kein Grab vorhanden ist. Je nach Friedhof stehen Einzel-, Familien-, Kinder- und Urnennischen zur Verfügung. Dies gilt für den Friedhof in Hohenthann und den neuen Friedhof in Schmatzhausen. Für die anderen Friedhöfe erkundigen Sie sich bitte bei den Kirchenverwaltungen.

Bitte überlegen Sie gut, ob Sie ein Einzelgrab oder ein Familiengrab wählen. Auch die Vorschriften der jeweiligen Grabmale sollen bei der Auswahl berücksichtigt werden. Die Ruhefrist beträgt 15 Jahre.

Grabmal

Wie in der Friedhofssatzung der Gemeinde Hohenthann festgelegt, soll jedes Grab mit einem dauernden Grabmal versehen sein, welches sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofs einfügt. Das Grabmal muss auf ein Betonfundament gestellt und mit diesem fachgerecht verbunden werden.

Ein jedes Grabmal ist genehmigungspflichtig. Die Ausführungsvorschriften für Grabmale sind den Herstellern bekannt. Sie besorgen auch die Genehmigung.

Grabunterhalt

Unterhalt und Pflege eines Grabes ist Sache der Angehörigen.

Gebühren

Die Grabgebühr für die gesamte Ruhefrist ist im Voraus zu bezahlen. Dies gilt für den gemeindlichen Friedhof in Hohenthann und den neuen Teil des Friedhofs in Schmatzhausen.

Sonstige Meldungen und Hinweise

Verständigen Sie Arbeitgeber, Angehörige usw. Man sollte hier auch an Vereine, Verbände und Behörden denken, bei denen der Verstorbene Funktionen bzw. Ehrenämter innehatte.

Wichtige Telefonnummern

Gemeinde Hohenthann	08784/9616-0
Standesamt Hohenthann	08784/9616-11
Friedhofsverwaltung	08784/9616-13
Kath. Pfarramt Hohenthann	08784/942222
Kath. Pfarramt Schmatzhausen	08781/603
Kath. Pfarramt Inkofen	08705/238
Kath. Pfarramt Ergoldsbach	08771/1240
Evang. Pfarramt Rottenburg	08781/2654

Rentenvorschuss

War der verstorbene Ehepartner bereits Rentner, können Sie innerhalb von 30 Tagen nach seinem Tod einen Vorschuss auf die Witwenrente bei der zuständigen Niederlassung des Renten-Service der Deutschen Post AG beantragen. Der Vorschuss beträgt das Dreifache des für den Sterbemonat gezahlten Rentenbetrages. Antragsformulare sind bei jedem Postamt erhältlich, der Antrag kann aber auch über die Gemeinde Hohenthann (Zimmer 2) gestellt werden.

Hierzu bringen Sie bitte eine Sterbeurkunde, Ihren Personalausweis, Angaben über Ihre Bankverbindung sowie die letzte Rentenanpassungsmittelung der/des Verstorbenen mit.

Hinterbliebenenrente

Der Antrag auf Vorschusszahlung ersetzt nicht den Antrag auf Witwen- bzw. Witwerrente beim zuständigen Rentenversicherungsträger (Deutsche Rentenversicherung). Die entsprechenden Anträge können bei der Gemeinde Hohenthann (Zimmer 2) gestellt werden. Der/Die zuständige Mitarbeiter/-in ist Ihnen beim Ausfüllen der Formulare gerne behilflich.